

PROSTITUIERTEN SCHUTZGESETZ IN NIEDERSACHSEN

Wichtige Regelungen und Kontaktadressen

prostituiertenschutzgesetz-niedersachsen.de

DAS PROSTITUIERTEN- SCHUTZGESETZ

Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes

Das Prostituiertenschutzgesetz soll die Situation von Prostituierten in Deutschland verbessern. Frauen und Männer sollen besser vor Menschenhandel und Zwangsprostitution geschützt werden. **Ziel des bundesweiten Gesetzes ist es, das sexuelle Selbstbestimmungsrecht von Prostituierten zu stärken und bessere Arbeitsbedingungen zu schaffen.** Das Gesetz soll helfen, Kriminalität in der Prostitution zu bekämpfen, dazu gehören z.B. Menschenhandel, Gewalt und Ausbeutung von Prostituierten.

Kernpunkte des Gesetzes

- » für Prostituierte: Anmeldepflicht und gesundheitliche Beratung
- » für Betreibende: die Einführung einer Erlaubnispflicht

Das Gesetz ist in Deutschland am 1. Juli 2017 in Kraft getreten. Das Prostituiertenschutzgesetz (abgekürzt auch ProstSchG) hat den Titel: Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen.

DAS GESETZ LEGT RECHTE UND PFLICHTEN FEST

Nur wer seine Rechte kennt, kann sie auch wahrnehmen. In Deutschland gelten seit dem 1. Juli 2017 neue Regeln für Prostituierte und für Prostitutionsbetriebe. Ein Ziel der neuen Regelungen ist es, dass Menschen besser über ihre Rechte und Pflichten informiert sind, wenn sie als Prostituierte arbeiten. Sie sollen darin bestärkt werden, ihre Rechte wahrzunehmen und sich bei Bedarf Unterstützung zu holen.

Grundsätzlich ist die freiwillig ausgeübte Prostitution in Deutschland erlaubt. Als Prostitution bezeichnet man das Erbringen sexueller Dienstleistungen, also sexueller Handlungen, gegen ein Entgelt, wenn dabei mindestens noch eine andere Person anwesend ist. Prostitution wird auch „Sexarbeit“ oder „Sexwork“ genannt. Das gesetzliche Mindestalter für Prostitution liegt bei 18 Jahren.

Aber: Es darf niemand gegen seinen Willen zur Prostitution gezwungen werden.



Für Minderjährige ist die Ausübung von Prostitution verboten. In ganz Deutschland sind auch Zuhälterei und Ausbeutung verboten, genauso wie Menschenhandel und sexueller Missbrauch von Minderjährigen. Wer dagegen verstößt, macht sich strafbar. Das gilt für Betreiber und Betreiberinnen eines Prostitutionsgewerbes ebenso wie für Einzelpersonen.



Durch das Gesetz ist auch geregelt, dass eine Kondompflicht besteht. Bei jedem Geschlechtsverkehr – ob oral, anal oder vaginal – muss ein Kondom benutzt werden. Prostituierte haben das Recht, Geschlechtsverkehr ohne Kondom abzulehnen. Prostitutionsbetriebe müssen durch einen Aushang auf die Kondompflicht hinweisen. Kunden, die kein Kondom benutzen, müssen mit einem Bußgeld rechnen. Betreiber, Betreiberinnen und Prostituierte dürfen keine Werbung für ungeschützten Geschlechtsverkehr machen.

PFLICHTEN FÜR PROSTITUIERTE



Prostituierte müssen an einer gesundheitlichen Beratung teilnehmen und ihre Tätigkeit anmelden.

GESUNDHEITLICHE BERATUNG

Bevor man sich als Prostituierte, als Prostituirter anmelden kann, muss man zu einer gesundheitlichen Beratung gehen. Diese gesundheitliche Beratung bieten die Gesundheitsämter in Niedersachsen kostenlos an. Eine Liste aller zuständigen Stellen steht auf der Website www.prostituiertenschutzgesetz-niedersachsen.de.

Bei der gesundheitlichen Beratung geht es vor allem um Themen wie Schutz vor Krankheiten, Schwangerschaft und Schwangerschaftsverhütung sowie um Risiken von Alkohol- und Drogenmissbrauch. Das Gespräch ist vertraulich! Es werden keine Informationen weitergegeben. Wenn notwendig, kann eine Übersetzung der Beratung erfolgen.

Der Nachweis über die gesundheitliche Beratung ist für die Anmeldung erforderlich!



ANMELDEPFLICHT FÜR PROSTITUIERTE

Prostituierte müssen ihre Tätigkeit **persönlich anmelden**. Wer neu mit der Tätigkeit beginnt, darf erst arbeiten, wenn er bzw. sie sich angemeldet hat. Diese Anmeldepflicht gilt für alle, die sexuelle Dienstleistungen erbringen.

Bei der Anmeldung erhalten Prostituierte Informationen zu ihren Rechten und Pflichten sowie zu gesundheitlichen und sozialen Beratungsangeboten und zur Erreichbarkeit von Hilfe in Notsituationen. Für die Anmeldung wird eine Gebühr erhoben.

Die Anmeldung erfolgt bei den Landkreisverwaltungen, der Region Hannover und den kreisfreien Städten.

Unterlagen für die Anmeldung

Um sich anzumelden, sind einige Unterlagen notwendig. Dazu gehört auch der Nachweis der gesundheitlichen Beratung.

Für die Anmeldung braucht man **zwei Passfotos**.
Es müssen folgende Daten angegeben werden:

1. Vor- und Nachname
2. Geburtsdatum und Geburtsort
3. Staatsangehörigkeit
4. Meldeadresse oder Postadresse
5. Orte, wo man arbeiten möchte

Vorlegen muss man den **Personalausweis oder Reisepass**.

Bescheinigung über die Anmeldung

Nach der Anmeldung erhält die/der Prostituierte eine Bescheinigung von der Behörde. Hier kann der eigene Name angegeben werden oder ein selbst gewählter Name (Alias). Diese Bescheinigung muss die/der Prostituierte während der Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit bei sich haben!

Was steht in der Anmeldebescheinigung?

In der Bescheinigung sind ein Foto und die Angaben, die die/der Prostituierte selbst gemacht hat, aufgenommen. Also der Name oder der Alias, die Staatsangehörigkeit und wo und wie lange die Bescheinigung gültig ist.

BERATUNG UND HILFE FÜR PROSTITUIERTE



**Phoenix Beratungsstelle für
Prostituierte in Hannover**

Vertrauliche und kostenlose
Beratung für alle Prostituierten
Telefon 0511 898288-01

kontakt@phoenix-beratung.de

www.phoenix-beratung.de

Informationen für Prostituierte

Hilfe zum Thema Schwangerschaft und vertrauliche
Geburt

www.geburt-vertraulich.de

Zanzu, mein Körper in Wort und Bild.

Informationen zum Thema Körper, Sexualität,
Krankheiten in vielen Sprachen

www.zanzu.de

**Mehrsprachige Info-App für Prostituierte von
Madonna e.V.**

www.lola-nrw.de

Materialien der Aids-Hilfe zum Thema Sexarbeit

www.aidshilfe.de/shop

Weitere Informationen

Informationen zum neuen Gesetz sowie Adressen in Niedersachsen finden Sie auch unter:

www.prostituiertenschutzgesetz-niedersachsen.de

Informationen für Betreiber und Betreiberinnen sind dort ebenfalls abrufbar.

Zwangsprostitution ist verboten!

Verboten sind in ganz Deutschland Zuhälterei und Ausbeutung, genauso wie Zwangsprostitution, Menschenhandel und sexueller Missbrauch von Minderjährigen. Wer dagegen verstößt, macht sich strafbar.

BERATUNGSSTELLEN BEI ZWANGSPROSTITUTION UND MENSCHENHANDEL

Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“

Unter der kostenlosen Telefonnummer 08000 116016 ist das Hilfetelefon erreichbar. Bei Gewalt in der Prostitution oder gegen Prostituierte oder in Fällen von Menschenhandel und Zwangsprostitution können die Beraterinnen angerufen werden. Die Beratung ist anonym. Wer eine Beratung vor Ort sucht, kann dort Adressen erfragen. Die Beratung ist mehrsprachig möglich, Gespräche können in 17 Sprachen übersetzt werden. www.hilfetelefon.de

KOBRA - Koordinierungs- und Beratungsstelle gegen Menschenhandel e.V.

Telefon 0511 2157822-0

Fax 0511 2157822-9

info@kobra-hannover.de



SOLWODI – Beratungsstelle Braunschweig

Bernerstraße 2 | 38106 Braunschweig

Telefon 0531 4738112

Fax 0531 4738113

braunschweig@solwodi.de

SOLWODI – Beratungsstelle Osnabrück

Postfach 37 03 | 49027 Osnabrück

Telefon 0541 5281909

Fax 0541 5281910

osnabrueck@solwodi.de



PROSTITUTIONSGEWERBE ANMELDEN



BETRIEBSERLAUBNIS FÜR PROSTITUTIONSGEWERBE

Für ein Prostitutionsgewerbe muss bei der zuständigen Kommune (Landkreise oder kreisfreie Städte) eine Betriebserlaubnis beantragt werden. Zum Prostitutionsgewerbe zählen gewerbsmäßig angebotene sexuelle Dienstleistungen, die von anderen Personen als dem Betreiber/der Betreiberin erbracht werden. **Prostituierte, die in ihrer Wohnung allein dem Gewerbe nachgehen, benötigen keine Betriebserlaubnis.**

Wer eine Prostitutionsstätte betreibt oder ein Prostitutionsfahrzeug bereitstellt, muss dies ebenfalls anmelden. Auch die Organisation von Veranstaltungen und die Prostitutionsvermittlung gelten als Gewerbe.

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ERTEILUNG EINER BETRIEBSERLAUBNIS

Betriebskonzept

Die Kommunen erteilen Konzessionen für Prostitutionsgewerbe. Dafür muss der Betreiber/die Betreiberin unter anderem ein Betriebskonzept vorlegen. Es muss Maßnah-

men zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Prostituierten sowie der Kunden und Kundinnen enthalten.

Bereitgestellte Räumlichkeiten und Fahrzeuge müssen ebenfalls bestimmte Anforderungen zum Schutz der Prostituierten und anderer Beschäftigter sowie zum Schutz der Kundinnen und Kunden erfüllen.


Zuverlässigkeit der Betreiber und Betreiberinnen

Die Zuverlässigkeit der Betreiber und Betreiberinnen von Prostitutionsgewerben und der hierfür eingesetzten Personen mit Leitungs- oder Beaufsichtigungsfunktion wird in regelmäßigen Abständen überprüft.

Pflichten des Betreibers/der Betreiberin

Bestimmte Personengruppen dürfen nicht als Prostituierte beschäftigt werden. Das Tätigkeitsverbot ist vom Betreiber einzuhalten. Es gilt für


- » Personen, die unter 18 Jahre alt sind,
- » Personen, die unter 21 Jahre alt sind und durch Dritte zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution gebracht werden oder werden sollen,
- » Personen, die durch Ausnutzung einer Zwangslage oder Hilflosigkeit durch Dritte zur Prostitution gebracht werden (sollen) oder von diesen ausgebeutet werden (sollen)



Der Betreiber/die Betreiberin eines Prostitutionsgewerbes hat für die Sicherheit und Gesundheit von Prostituierten Sorge zu tragen. Dazu gehört ein gut sichtbar ausgehängter Hinweis auf die Einhaltung der gesetzlichen Kondompflicht durch Prostituierte sowie ihre Kunden und Kundinnen.

Prostituierte dürfen nicht ohne **Nachweis der gesundheitlichen Beratung und Anmeldung** beschäftigt werden. Der Betreiber/die Betreiberin muss sich vor Aufnahme der Tätigkeit eine gültige Anmelde- oder Aliasbescheinigung und einen Nachweis über die gesundheitliche Beratung vorlegen lassen. Die Anmeldung erfolgt bei den Landkreisverwaltungen, der Region Hannover und den kreisfreien Städten. Die gesundheitliche Beratung ist kostenlos, für die Anmeldung wird eine Gebühr erhoben.

Weitere Informationen für Betreiber und Betreiberinnen sind unter www.prostituiertenschutzgesetz-niedersachsen.de Rubrik „Informationen für Betreiber“ eingestellt.



IMPRESSUM

Der Flyer zum Prostituiertenschutzgesetz in
Niedersachsen wird gefördert vom Niedersächsischen
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung.
www.ms.niedersachsen.de

Der Flyer wurde im Auftrag des Landes durch Gleichberechtigung
und Vernetzung e.V. erstellt.

Gleichberechtigung und Vernetzung e.V.
Sodenstraße 2
30161 Hannover
Telefon 0511 336506-0
kontakt@gleichberechtigung-und-vernetzung.de

Gestaltung: schoenbeck mediendesign
Hannover, 2017

